



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

An alle
Mandanten

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiaron
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz
Dott. Maximilian Crazzolara
Dott. Roberto Convento

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Antonio Gocev

Rundschreiben Nr. 24/2026

Bozen, den 21. April 2026

Betreff: REDDITI 2026 - Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2025 der **natürlichen Personen** -
Informationen und notwendige Unterlagen

REDDITI 2026 der natürlichen Personen

Sollten Sie unsere Kanzlei beauftragen wollen, die Steuererklärung für das Jahr 2025 zu erstellen, so bitten wir Sie, uns die entsprechenden Unterlagen innerhalb **Freitags, den 22. Mai 2026** zukommen zu lassen.

In der Anlage erhalten Sie eine Aufstellung der dazu notwendigen Unterlagen (**siehe Anlagen A, B und C**).

Zahlungen

Die Saldozahlung IRPEF für das Jahr 2025, sowie die erste Rate der Vorauszahlung der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer IRPEF für das Jahr 2025 sind **vor dem Abgabetermin der Steuererklärung**, und zwar innerhalb Dienstag den **30. Juni 2026** bzw. mit 0,4% Aufschlag innerhalb **30. Juli 2026** fällig. Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung (maximal 6 Monatsraten bis zum Monat November 2026), wobei die letzte Rate am 30. November 2026 fällig ist, und ein Zinssatz von 4% auf Jahresbasis (entspricht 0,33% pro Monat) zu berechnen ist. Die erste Rate der IMU ist hingegen bereits innerhalb Dienstag, den 16. Juni 2026 fällig.

Die zweite Rate der Vorauszahlung der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer IRPEF für das Jahr 2026 ist am 30. November 2026 fällig.



Die IRPEF-Schuld oder das IRPEF-Guthaben in nicht relevanter Höhe, d.h. bis zu Euro 12,00 (entspricht dem Mindestbetrag für geschuldete IRPEF-Einzahlungen), ist nicht geschuldet bzw. kann nicht rückvergütet oder verrechnet werden.

Wir erinnern Sie daran, dass seit dem 3. Dezember 2016 die Privatpersonen ohne MwSt.-Position wieder die Zahlungsvordrucke F24 bei der Bank zur Zahlung vorlegen dürfen, auch wenn der Betrag von 1.000 Euro überschritten wird. Außerdem ist zu vermerken, dass alle Steuerpflichtigen, die Vordrucke F24 mit einem „Null“-Saldo über Entratel oder Fisconline einreichen müssen und nicht über das Home-Banking oder über Internet-Banking verschicken dürfen.

IRPEF-Sätze

Die IRPEF-Steuerstufen für das Steuerjahr 2025 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.

Nachstehend die Übersicht der Einkommensstufen und Hebesätze.

IRPEF-Sätze 2025		
Steuerpflichtige Einkommensstufen	Steuersatz	Geschuldete Steuer
bis zu € 28.000	23%	23% auf den vollen Betrag
von € 28.000 bis € 50.000	35%	€ 6.440, + 35% auf den Betrag, der höher als € 28.000 € ist
über € 50.000	43%	€ 14.140 + 43% auf den Betrag, der höher als 50.000 €

Gesamteinkommen	Steuerabsetzbeträge für gleichgestellte Einkünfte und sonstige Einkünfte
bis zu € 15.000	€ 1.265
von € 15.000 bis € 28.000	$€ 500 + \{€ 765 \times [(\text{€ } 28.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 22.500]\}$
von € 28.000 bis € 50.000	$€ 500 \times [(\text{€ } 50.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 22.000]$
über € 50.000	-

Gesamteinkommen	Steuerabsetzbetrag für Pensionseinkünfte
bis zu € 8.500	€ 1.955
von € 8.500 bis € 28.000	$€ 700 + \{€ 1.255 \times [(\text{€ } 28.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 19.500]\}$
von € 28.000 bis € 50.000	$€ 700 \times [(\text{€ } 50.000 - \text{Gesamteinkommen}) / \text{€ } 22.000]$
über € 50.000	---

Unterhaltsberechtignte Familienangehörige

Ab dem Steuerzeitraum 2025 stehen die Steuerabsetzbeträge für unterhaltsberechtignte Kinder gemäß Art. 12 TUIR grundsätzlich für jedes Kind im Alter von mindestens 21 Jahren und unter 30 Jahren zu. Für Kinder ab 30 Jahren wird der Steuerabsetzbetrag nur bei festgestellter Behinderung gewährt. Unverändert gilt, dass für Kinder unter 21 Jahren anstelle der IRPEF-Steuerabsetzbeträge das einheitliche und universelle Kindergeld („assegno unico universale“) Anwendung findet.

Zuweisung 8%, 5% und 2%

Für das Jahr 2025 besteht wie in den Vorjahren die Möglichkeit, einen Anteil im Ausmaß von 5% der geschuldeten Steuer an die Wohngemeinde, für soziale Zwecke oder gemeinnützige Organisationen,



usw., einen Anteil im Ausmaß von 8% an Konfessionsgemeinschaften, sowie einen Anteil im Ausmaß von 2% an politische Parteien zuzuweisen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die 5% nur an Amateursportvereine zu vergeben, wenn diese im nationalen Register für Amateursportvereine eingetragen sind und eine einschlägige Tätigkeit von sozialem Interesse ausüben.

Beachten Sie bitte, dass diese Wahl keine zusätzlichen Kosten für Sie bedeutet. Bitte teilen Sie uns evtl. die Bezeichnung und die Steuernummer der Organisation mit, an welche Sie die 5%, 8%, bzw. 2% zuweisen möchten.

Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit des Modells 730

Bereits seit dem Vorjahr wurde der Anwendungsbereich des Modells 730 erweitert, um zusätzliche Einkunftsarten erklären zu können.

Auch mit dem Modell 730/2026 können – wie bereits im Vorjahr – folgende Einkünfte erklärt werden:

- Einkünfte, die einer getrennten Besteuerung und einer Ersatzsteuer unterliegen, sowie Angaben zur Aufwertung von Grundstücken (gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 vom 24. Dezember 2002)
- Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen, die in Vergangenheit in der Steuererklärung Mod. Redditi PF erklärt werden mussten.

Direktanbauer

Für den Steuerzeitraum 2025 gilt weiterhin die begünstigte Regelung für direkt bewirtschaftende Landwirte (coltivatori diretti) und landwirtschaftliche Unternehmer im Hauptberuf (IAP), die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingetragen sind, wonach die Grundeinkünfte und landwirtschaftliche Einkünfte mit folgenden Prozentsätzen zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen:

- 0% für Beträge bis zu 10.000 €;
- 50% für Beträge, von 10.000 € bis 15.000 €;
- 100% für Beträge, die 15.000 € übersteigen.

Abgabe- und Versendungstermin

Die Steuererklärung „REDDITI 2026“ für Einkommen aus dem Jahr 2025 muss innerhalb den 02. November **2026** (da der 31. Oktober auf einen Samstag fällt) elektronisch versandt werden. Die elektronische Versendung kann vom Steuerzahler selbst, bei der Agentur der Einnahmen oder von einem zugelassenen Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) durchgeführt werden.

Es verbleiben einige wenige Ausnahmen, bei welchen die Steuererklärung noch in Papierformat beim Postamt abgegeben werden kann, dies jedoch innerhalb des kürzeren Termins vom **30. Juni 2026**.

Bestätigungsvermerk

Falls ein Steuerguthaben für einen Betrag höher als Euro 5.000,00 für die horizontale Verrechnung bestimmt wird, muss die Steuererklärung mit einem Bestätigungsvermerk versehen werden.



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Für weitere Informationen und Klarstellungen steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maximilian Crazzolaro

Dr. Roberto Convento

Anlage:

- *Anlage A:* Aufstellung der erforderlichen Unterlagen zur Abfassung der Steuererklärung
- *Anlage B:* sonstige Einkünfte
- *Anlage C:* absetzbare Aufwendungen



ANLAGE A

UNTERLAGEN FÜR „REDDITI 2026 – NATÜRLICHE PERSONEN“

Allgemeine Informationen:

- Mitteilung etwaiger **Änderungen** hinsichtlich Wohnorts und des entsprechenden Datums der Änderung, Steuernummer, anagraphische Daten des Steuerzahlers bzw. des Ehegatten oder der zu Lasten lebenden Familienmitglieder; eventuell Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- Kopie der durchgeführten **Vorauszahlungen** von IRPEF (1. Rate und 2. Rate 2025) und sonstige Zahlungsvordrucke (F24), auch mit Saldo Null, mit denen das IRPEF-Guthaben verrechnet worden ist.

Erforderliche Unterlagen:

ART DER EINKUNFT	FELD	UNTERLAGEN
❖ Einkünfte aus Grundstücken	A	• Aufstellung aller Grundstücke mit Angabe des Ortes • bei Änderungen von Größe und Einstufung im Vergleich zur letzten Steuererklärung: aktueller Grundkatasterauszug. • Kauf- und/oder Verkaufsverträge von Grundstücken, welche im Jahr 2025 abgeschlossen wurden (eventuell auch jene des laufenden Jahres 2026) • Zahlungsbestätigungen der IMU/GIS für das Jahr 2025 Befreiung der Einkommenssteuer, der regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern für nicht verpachtete Grundstücke Die Gemeindeimmobiliensteuer (IMU bzw. GIS) ersetzt im Falle von nicht verpachteten Grundstücken die Einkommenssteuer und die regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte („reddito dominicale“). Sind die Grundstücke hingegen verpachtet, dann ist sowohl die Einkommenssteuer als auch die GIS geschuldet.
❖ Einkünfte aus Gebäuden	B	• Aufstellung aller Gebäude (<u>auch denkmalgeschützte Gebäude</u>) mit Angabe der Adresse und der jeweiligen Verwendung (z. B.: Hauptwohnung, Zweitwohnung, Vermietung usw.) • bei Vermietung den Namen des Mieters und die jährliche Miete angeben, sowie eine Kopie des Mietvertrages und Kopie der evtl. <u>Option für die Ersatzsteuer auf Mieterträge („cedolare secca“)</u> <u>beilegen</u> • bei Änderungen von Größe und Einstufung im Vergleich zur letzten Steuererklärung: aktueller Katasterauszug • Kauf- und/oder Verkaufsverträge von Gebäuden, welche im Jahr 2025 abgeschlossen wurden (eventuell auch jene des laufenden Jahres 2026) • Zahlungsbestätigungen der IMU/GIS für das Jahr 2025 Befreiung der Einkommenssteuer, der regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern für nicht vermietete Gebäude Die IMU bzw. GIS-Steuer ersetzt die direkten Steuern IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf die Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden. Für das Jahr 2025 ist die IMU im Allgemeinen nicht für die Hauptwohnung (dies gilt nicht für die Katasterkategorien A/1, A/8, A/9 – „Luxuswohnungen“) und deren Zubehör zu entrichten, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei. Es ist jedoch ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Hauptwohnung und deren Zubehör. Unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung Auch für 2025 gilt, dass die Einkünfte der unvermieteten Immobilien für Wohnzwecke, die in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet, und die der IMU unterliegen, nur zu 50 Prozent zur Bildung des hinsichtlich der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern steuerpflichtigen Einkommens beitragen.



Pauschalabzug auf Mieterträge

Der Pauschalabzug vom Mietzins beträgt 5 Prozent.

Ersatzsteuer für Mieterträge

Natürliche Personen, welche Wohnungen vermieten, konnten ab 2011 für eine Ersatzbesteuerung der entsprechenden Mieteinnahmen optieren („cedolare secca“). Dadurch wird die progressive Einkommensteuer durch eine Abfindungssteuer in Höhe von 21% auf die Bruttomieteinnahmen ersetzt. Ab der zweiten vermieteten Immobilie beträgt der Steuersatz hingegen 26 %.

Es ist auch ein begünstigter Satz von 10% für Mietverträge mit vereinbarter Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Gesetzes Nr. 431 von 1998), die sich auf Wohnungen in Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte beziehen, vorgesehen.

Die Option für die Ersatzsteuer beeinflusst auch die Steuervorauszahlungen. Bitte teilen Sie uns mit, für welche Mietverträge sie für die Ersatzsteuer optiert haben oder optieren möchten.

❖ Einkünfte aus abhängiger Arbeit /Rente	C-Sek. I	• Bescheinigungen der Arbeitgeber bzw. des NISF (INPS) – Modell CU (für Lohneinkünfte und für Renten bzw. Pensionen). • Modell CU für Entschädigungen an Verwaltungsräte, Aufsichtsräte bzw. bei geregelter u. kontinuierlicher Mitarbeit. • Bescheinigungen grenzüberschreitender Einkommen • Bestätigungen der Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, der Studienbeihilfen, der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Ausübung öffentlicher Ämter (z.B. Gemeinderäte), der Lebensrenten oder zeitlich begrenzten Rentenzahlungen
❖ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	D (gelegentliche Arbeit) /RE (Modello Unico)	• Buchhaltungsunterlagen und Bestätigungen der Steuerrückbehalte
❖ Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften bzw. transparente Besteuerung bei Kapitalgesellschaften	RH	• Bescheinigung der Personengesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft bezüglich der entsprechenden Einkünfte
❖ Kapitaleinkünfte	D	• Bescheinigung der Kapitalgesellschaft oder des Bankinstitutes
❖ sonstige Einkünfte	D	• Aufstellung der sonstigen Einkünfte: <u>siehe Anlage B</u> • Bestätigung über die Einkünfte und über die entsprechenden Steuereinbehalte • Marktwert und jährliche Vergütung für Güter des Unternehmens/Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur privaten Nutzung überlassen werden
❖ Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen	M	• Mehrerlöse durch die Exit Tax • Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen bezogen wurden. • Mehrerlöse aus der Veräußerung von Betrieben
❖ Rückerstattung von Sonderausgaben die in den Vorjahren abgezogen wurden	M	• Rückerstattung von Sozialabgaben, Sanitätsspesen usw.
❖ Aufwertung von		• Wer im Jahr 2025 Grundstücke oder Beteiligungen aufgewertet hat,



Grundstücken und Beteiligungen	M / T	welche zum 1. Januar 2025 besessen wurden, muss dies im Formblatt REDDITI 2025 angeben. Benötigte Unterlagen: Schätzung, Berechnung der Steuern und Kopie der bereits einbezahlten Ersatzsteuer.
❖ gelegentlicher Verleih von Freizeitboote und -schiffe	M	• Einkommen aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih (nicht mehr als 42 Tage) von Freizeitbooten und -schiffen unterliegen der Ersatzsteuer von 20 Prozent.
❖ Mehrerlöse finanzieller Natur	T	• Erträge (und Steuerguthaben) aus Abtretungen von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds mit enger Teilnahmebasis, nicht qualifizierten Beteiligungen, qualifizierten Beteiligungen, Obligationen und sonstigen Mitteln, die Veräußerungsgewinne erzeugen.
❖ Meldepflicht von Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland IVIE-IVAFE	W	• Liegenschaften im Ausland, wie z.B.: - <u>die im Ausland gelegenen Immobilien oder die dinglichen Immobilienrechte</u> (z.B. Fruchtgenuss oder nacktes Eigentum) bzw. deren Anteile (z.B. Miteigentum oder Multi-Wohnungseigentum), - <u>Wertgegenstände oder Kunstwerke</u>, die sich außerhalb des Staatsgebiets befinden - <u>Boote oder Freizeitboote</u> bzw. sonstige bewegliche Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und/oder in den ausländischen öffentlichen Registern eingetragen sind. • Finanzvermögen im Ausland, wie z.B.: - Sparbücher und Bankkonten (für RW nur bei Erreichen des Mindestbetrages von Euro 15.000 im Laufe des Jahres meldepflichtig). Falls IVAFE geschuldet ist muss der Abschnitt dennoch ausgefüllt werden; - Beteiligungen am Kapital oder Vermögen von nicht ansässigen Unternehmen; - Auslandsobligationen und ähnliche Wertpapiere; - im Ausland gehaltene Edelmetalle; - Lebensversicherungs- und Kapitalisierungspolizzen, falls der Vertrag nicht durch die Vermittlung eines italienischen Finanzvermittlers abgeschlossen wurde; - Kryptowährungen.
❖ Meldepflicht von Kryptowährungen Besteuerung von Kryptowährungen	W	• Kryptowährungen: - Die Kryptowährungen unterliegen unabhängig von der Art ihrer Verwahrung oder Aufbewahrung den steuerlichen Meldepflichten; sofern geschuldet, findet zudem die spezifische Steuer auf den Wert der Krypto-Assets gemäß Art. 19 des Gesetzesdekrets Nr. 201/2011 Anwendung.

Meldepflicht von Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland

Die Übersicht RW ist nicht auszufüllen für die Finanz- und Vermögenswerte, welche italienischen Finanzvermittlern zur Verwaltung anvertraut wurden, und für die Verträge, welche durch deren Mitwirkung abgeschlossen wurden, sofern die Einkünfte aus diesen Vermögenswerten und Verträgen von diesen Finanzvermittlern dem Einbehalt oder der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Diese Rechtssubjekte müssen den Bestand der im Ausland im Besteuerungszeitraum gehaltenen Investitionen und Vermögen angeben; diese Pflicht besteht auch wenn der Steuerpflichtige im Lauf des Besteuerungszeitraums 2025 vollständig desinvestiert hat. Die hier angeführten Daten dienen zur Festlegung der Grundsteuer auf ausländisches Grundvermögen (IVIE) und der Vermögenssteuer auf das ausländische Finanzvermögen (IVAFE).



IVIE		• In Italien ansässige natürliche Personen, die Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts an im Ausland gelegenen Immobilien sind, müssen eine Steuer in Höhe von 1,06 % entrichten; diese wird auf den Wert der Immobilie berechnet und anteilig entsprechend der Besitzquote und der Dauer des Besitzes erhoben. • Für Grundstücke und Nebengebäude, die als Hauptwohnsitz genutzt werden, wird der Steuersatz auf 0,4% gesenkt. • <u>Benötigte Unterlagen:</u> für die Liegenschaften ist die Steuergrundlage durch den Katasterwert, so wie vom ausländischen Staat festgesetzt, oder, in Ermangelung, durch den Kaufpreis oder den Marktwert gegeben; • <u>Benötigte Unterlagen:</u> Vorgenommene Akontozahlungen für das Jahr 2025 mit dem Vordruck F24; bereits im Ausland eingezahlte Vermögens- steuern können als Steuerguthaben anerkannt werden.
IVAFE		• In Italien ansässige natürliche Personen, welche Finanzvermögen im Ausland halten, haben für das Jahr 2025 eine Steuer in Höhe von 0,20% des Wertes des Finanzvermögens zu entrichten, wenn es sich um andere Finanzvermögen als Bankkonten und Sparbücher handelt und im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum. • Für Bankkonten und Sparbücher wurde die Steuer als Festbetrag festgelegt und entspricht der in Italien fälligen Stempelsteuer (34,20 Euro für durchschnittlichen Bestand > 5.000 Euro); im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum. • <u>Benötigte Unterlagen:</u> für die Finanzanlagen ist die Steuergrundlage durch den Marktwert zum 31.12.2025oder, in Ermangelung, durch den Nominalwert oder den Rückzahlungswert gegeben. • <u>Benötigte Unterlagen:</u> Vorgenommene Akontozahlungen für das Jahr 2025 mit dem Vordruck F24; bereits im Ausland eingezahlte Vermögens- steuern können als Steuerguthaben anerkannt werden.
❖ Pauschalbesteuerung (“minimi”)	LM (Modello Unico)	• Buchhaltungsunterlagen für Steuerzahler, welche die Pauschalbesteuerung für Jungunternehmen und Arbeitnehmer in Mobilität nach Artikel 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 von 2011, anwenden.
❖ Pauschalbesteuerung (“forfettario”)	LM (Modello Unico)	• Buchhaltungsunterlagen für Steuerzahler, welche ab 2015 die neue Pauschalbesteuerung nach Artikel 1, Absätze 54-89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014, anwenden.
❖ Verlegung des Steuersitzes ins Ausland	TR (Modello Unico)	• Bei Verlegung des Steuersitzes ins Ausland, den steuerlichen Wert der Beteiligung und den Nennwert der Betriebsgüter, welche nicht in einer italienischen Betriebsstätte verbleiben.



ANLAGE B

SONSTIGE EINKÜNFTE

im Jahr 2025 kassiert

Zu den **sonstigen Einkünften** zählen unter anderem:

- Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden innerhalb von fünf Jahren;
- Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, nach erfolgter Parzellierung bzw. Baureifmachung des Baugrundes;
- Einkünfte aus der Überlassung der Nutznießung von Immobilien;
- Einkünfte und entsprechende Aufwendungen aus der Untervermietung von Immobilien;
- Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, welche der IRES unterworfen sind, sowie an Gesellschaften, die in Steuerparadiesen ansässig sind;
- Vermietung oder Verkauf des Betriebes (teilweise oder zur Gänze);
- Einkünfte aus Grundstücken, die katastermäßig nicht erfassbar sind, sowie Einkünfte aus der Vermietung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Einkünfte aus Grundstücken und Immobilien im Ausland (Nettoertrag);
- sonstige im Ausland erzielte Einkünfte, auch jene auf denen keine Quellensteuer einbehalten wurde, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne;
- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung der Urheberrechte, der Patente usw.;
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten freiberuflichen Tätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus Zusammenarbeit mit Chören und Musikkapellen, einschließlich Außendienstzulagen und pauschale Spesenvergütungen;
- Ab dem 1. Juli 2023 werden Vergütungen an Sportlern nicht mehr als sonstige Einkünfte eingestuft, sondern gelten in jeder Hinsicht als Einkünfte aus abhängiger und selbständiger Arbeit. Gleichzeitig wurde die Freigrenze für diese Vergütungen von 10.000 auf 15.000 Euro pro Jahr erhöht;
- Die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für Güter des Unternehmens / der Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden;
- Entgelte aus der Übernahme von Verpflichtungen betreffend Handeln, Unterlassen oder Dulden
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen, wenn der Beitrag ausschließlich aus Arbeit besteht;
- Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen, Edelmetallen und Anteilen an Investmentfonds. Die Einkünfte aus der Veräußerung von Fremdwährungen sind dann steuerpflichtig, wenn die Einlagen für mindestens sieben aufeinanderfolgende Arbeitstage mehr als 51.645,99 Euro betragen;
- Kapitalgewinne und andere Erträge, die durch Rückzahlung oder entgeltliche Veräußerung, Tausch oder das Halten von Krypto-Assets unabhängig von der Bezeichnungserzielt werden (es wird daran erinnert, dass Krypto-Assets den steuerlichen Überwachungspflichten unterliegen). Der Freibetrag von 2.000 Euro für Veräußerungsgewinne aus Krypto-Vermögenswerten wurde abgeschafft. Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns besteht die Möglichkeit, für jedes am 1. Januar 2025 gehaltene Krypto-Asset anstelle der Anschaffungskosten oder des Anschaffungswerts den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wert anzusetzen, sofern der entsprechende Wertzuwachs einer Ersatzsteuer von 18 Prozent unterworfen wird.



IVIE-IRPEF

Einkünfte aus Liegenschaften im Ausland, welche als Hauptwohnung dienen oder unvermietet sind und für welche die IVIE-Steuer anfällt, tragen nicht zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei und sind somit nur in der Übersicht RW anzuführen. ANLAGE C

Absetzbare und abziehbare Aufwendungen und Ausgaben – im Jahr 2025 bezahlt - und Steuerguthaben

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 hat für Personen mit einem Gesamteinkommen von mehr als 75.000 Euro spezifische Obergrenzen für die Steuerabsetzbeträge eingeführt (Artikel 16-ter des TUIRs, sog. „Neuregelung der Steuerabsetzbeträge“). Insbesondere sind für diese Personen die abzugsfähigen Aufwendungen und Kosten, insgesamt betrachtet, bis zu einem bestimmten Betrag abzugsfähig, der sich nach dem Gesamteinkommen und der Anzahl der steuerlich unterhaltsberechtigten Kinder berechnet. Dagegen wurde die Kürzung des Steuerabsetzbetrages um 260 Euro für abzugsfähige Aufwendungen bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 50.000 Euro abgeschafft.

TEIL 1: SONDERAUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG VON 19% DER AUSGABEN GEWÄHRT WIRD

RP1 RP2 RP6	- Bezahlte Honorarnoten oder Rechnungen für Arztleistungen oder für chirurgische Eingriffe. Die Spesen müssen im Steuerjahr vom Steuerpflichtigen bezahlt und auch tatsächlich im eigenen Interesse getragen worden sein. Werden etwa Spesen von Dritten zurückerstattet, sind diese nicht absetzbar, da sie dem Steuerpflichtigen nicht effektiv zu Lasten sind. Vorsicht: die Arztspesen sind absetzbar, auch wenn diese beispielsweise durch eine Versicherung zurückerstattet werden, wenn die entsprechende Versicherungsprämie als solche von der Steuer nicht absetzbar ist. - Bezahlte Rechnungen betreffend den Ankauf von Brillen, Prothesen, für Analysen u. ä. - Für die Absetzbarkeit von Medikamenten wird entweder eine Rechnung benötigt oder ein sog. warenbezeichnender Kassenbon („scontrino parlante“) auf welchem auch die Steuernummer der Person, welche die Medikamente braucht, angeführt ist. - Unterlagen über etwaige Rückvergütungen durch Krankenkasse. - Gilt für Ausgaben über Euro 129,11.
RP3	Spesen betreffend Behinderte für allgemeine Arztleistungen oder Beistand
RP4	Ankauf von Fahrzeugen für Behinderte
RP5	Ankauf und die Erhaltungskosten für Blindenhunde
RP7-8	Bescheinigungen über Zinsen , Notariatsausgaben, zusätzliche Ausgaben und Neubewertungsanteile auf Hypothekendarlehen und auf Agrarkredite
RP8-14	Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel . Die Absetzung steht für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu. Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen. Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen für Minderjährige oder Volljährige mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA). Prämien für Unfall- und Lebensversicherungen (vor 31.12.2000 abgeschlossen bzw. erneuert) bzw. für Todesfall und permanente Invalidität mit Mindestinvalidität von 5%, (nach dem 01.01.2001 abgeschlossen). Höchstbetrag Spesen von Euro 530,00. Prämien für Versicherungen zur Abdeckung des Risikos der Unselbständigkeit bei den täglichen Handlungen . Höchstbetrag Spesen von Euro 1.291,14 (abzüglich der Prämien für



	das Risiko des Todesfalls/der permanenten Invalidität).
	Einzahlungsbestätigungen für Kindergarten-, Grund- und Mittelschulgebühren (inkl. Mensagebühren) bis zu Euro 800,00 pro Kind und Oberschul- und Universitätsgebühren .
	Spesen für die Bestattung verstorbener Familienmitglieder (Höchstbetrag Spesen Euro 1.550,00).
	Spesen für die persönliche Betreuung von Behinderten bis zu Euro 2.100,00
	Spesen für die sportlichen Aktivitäten der Kinder zwischen 5 und 18 Jahren; bis zu Euro 210,00 pro Kind.
	Spesen für Immobilienmakler für den Ankauf der Erstwohnung (Ersatzerklärung oder Rechnung des Immobilienmaklers und Eigenerklärung, dass es sich um den Ankauf einer Erstwohnung handelt, bis zu Euro 1.000,00)
	Miete (Wohnung oder Heime) für Universitäts-Studenten (die Universität muss mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt sein bzw. nur 50 km, wenn sich der Wohnort in Berggebieten befindet), bis zu Euro 2.633,00.
	Freiwillige Zuwendungen zugunsten: - der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen (Höchstbetrag von 2.065,83 Euro); - von Amateursportvereinen (Höchstbetrag von 1.500,00 Euro); - von Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Höchstbetrag von 1.300,00 Euro); - der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (bis zu 30% des Gesamteinkommens); - des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten; - von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - von Stiftungen im Bereich der Musik (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - von Lehranstalten jeder Art und jeden Grades; - Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfonds der Staatsanleihen
	Tierärztliche Spesen (bis zu einem Höchstbetrag von 550,00 Euro und Selbstbehalt von 129,11 Euro)
	Ausgaben für Interpretation der Taubstummensprache
	Ausgaben für den Nachkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder

TEIL 2: SONSTIGE AUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG ZUSTEHT

RP8-14	Abzug für freiwillige Spenden zugunsten von ONLUS, APS: - 30% für freizügige Spenden mit einem Höchstbetrag von 30.000 Euro. - Der Abzug beträgt 35% sofern der Begünstigte eine Freiwilligenorganisation ist.
	Für freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Parteien die in der ersten Sektion des nationalen Registers (laut Art. 4 des Gesetzdekretes 149/2013) eingetragen sind (von 30,00 - 30.000,00 Euro), steht ein Absetzbetrag in Höhe von 26% zu.

TEIL 2: SONDERAUSGABEN, WELCHE VOM GESAMTEINKOMMEN ABSETZBAR SIND

RP21	Bestätigungen über Einzahlungen von obligatorischen Sozial- und Fürsorgebeiträgen (Kaufleuteversicherung, Handwerkerversicherung, Freiberuflerpflichtbeiträge, Sonderbeitragskasse, Versicherung der Landwirte, INAIL für Hausfrauen u.a.) betreffend Unternehmer, Freiberufler, die mitarbeitenden Familienmitglieder oder Gesellschafter. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge sowie die freiwilligen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung. Zur Gänze <u>nicht mehr</u> absetzbar ist der Pflichtbeitrag für die ihm Rahmen des Nationalen
------	---



	Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung (SSN).
RP22	Bescheinigungen für Unterhaltszahlungen an den getrenntlebenden Ehegatten, <u>mit Ausnahme des Anteils für den Unterhalt der Kinder</u> ;
RP23	Sozialabgaben für Haushaltsangestellte und Pflegepersonal (Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer, usw.), sowie für vergleichbare Leistungen (Arbeitsgutscheine oder “Voucher“) bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro;
RP24	Einzahlungsbestätigungen für Spenden an den Klerus (DIUK) oder an andere religiöse Institutionen (bis zu 1.032,91 Euro);
RP25	Spesen betreffend Behinderte für spezifische Arztleistungen oder Beistand;
RP26	Einzahlungsbestätigung für: - Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden (bis zu 3.615,20 Euro); - Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind (bis zu 2% des Gesamteinkommens); - Spenden an ONLUS und an soziale Einrichtungen (Alternativität zwischen Absetzbetrag von der Steuer in Höhe von 26% oder Absetzbarkeit vom Einkommen); - freiwillige Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und zu Gunsten regionaler und nationaler Einrichtungen für Naturparks. - Bescheinigungen für bezahlte Leibrente laut Schenkung oder Testament; - die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere Belastungen auf das Einkommen der Immobilien; - Entschädigungen für den Verlust des Firmenwertes; - 50% der Spesen für Adoption ausländischer Kinder.
RP27-30	Zahlungsbestätigungen der freiwilligen Beitragszahlungen, auch jene die für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden (bis zu 5.164,57 Euro);
RP32	Steuerabzug von 20% des Kaufpreises zuzüglich Passivzinsen (insgesamt bis maximal 300.000 Euro) von neuen oder sanierten Wohnungen (gekauft zwischen 2014 und 2017) mit hohen Energieklassen, welche nachfolgend innerhalb von 6 Monaten für eine Dauer von mindestens 8 darauf folgenden Jahren vermietet werden, und zwar zu einem Mietzins, der unter dem allgemeinen Marktpreis liegt. Der Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage beträgt somit maximal 60.000 Euro und ist auf 8 Jahre aufzuteilen. Der Verkauf neuer Wohnungen muss durch Bauunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften erfolgen. Bei wiedergewonnenen Wohnungen werden keine subjektiven Anforderungen an den Verkäufer gestellt, welcher demnach auch eine Privatperson sein kann. Dieselbe Begünstigung gilt auch für die Errichtung von Wohnungen auf Baugrund, welcher bereits vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Steuerpflichtigen war, bzw. für welchen bereits die Baurechte bestehen.
RP33	Rückerstattung von in Vorjahren besteuerten Beträgen (z. B.: im Jahr 2023 vereinnahmte und besteuerte Einkünfte, welche im Jahr 2024 dem Arbeitgeber erstattet wurden).
RP34	Die Rechtssubjekte, die für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR optiert haben, können im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Gewinnen an die Gesellschafter den Teil der Einlage in Startup-Unternehmen übertragen, der das Gesamteinkommen übersteigt. Der Gesellschafter kann, den ihm von der Gesellschaft übertragenen Betrag von seinem Einkommen abziehen. Bitte teilen Sie uns die Steuernummer des Unternehmens mit.
RP36	Freiwillige Spenden zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens können abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann entscheiden, ob er die Steuerabsetzung (RP8 – RP13) oder den Abzug vom Einkommen (RP26) in Anspruch nehmen will.



TEIL 3: STEUERABSETZBETRAG VON 36, 50, 65, 90 UND/ODER 110 PROZENT FÜR ARBEITEN AN WOHNGEBÄUDEN

Steuerliche Begünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden (36%/50%/65%/90%/110%):

Um den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten beanspruchen zu können, müssen in der Einkommensteuererklärung die Katastererkennungsdaten der Immobilie und die Registrierdaten des Mietvertrages angegeben werden; wir bitten Sie deshalb uns alle notwendigen Unterlagen zu liefern. Die Zahlung der Rechnung muss durch Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Diese Begünstigung gilt auch anteilmäßig für Spesen in Kondominien. Die natürlichen Personen können für Wiedergewinnungsarbeiten einen Prozentanteil von der geschuldeten Steuer abziehen, und zwar einen Betrag in Höhe von

- 36%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 2018 – 2024 getätigten Ausgaben für Arbeiten im Gartenbereich, mit Höchstbetrag von 5.000 Euro. Dieser Bonus wurde für das Jahr 2025 nicht verlängert, daher können in der Steuererklärung für 2025 ausschließlich die Restraten für Ausgaben angegeben werden, die bis zum 31. Dezember 2024 getätigt wurden;
- 36%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Jahr 2025 getätigten Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro. Der Prozentsatz kann auf 50 % erhöht werden, wenn die Arbeiten an der als Hauptwohnung durchgeführt werden. Für dieselben Renovierungsmaßnahmen, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden, betrug der Abzugsprozentsatz 50 % bei einer Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro;
- 36% (der Prozentsatz wird für Maßnahmen an der Hauptwohnung auf 50% erhöht) auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Jahr 2025 getätigten Ausgaben für Erdbebensicherung, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro.
- Für Ausgaben, die von 2017 bis 2024 getätigt wurden, betrug der Abzug 50 %, 70 % bzw. 80 %, je nach dem Jahr der Durchführung der Maßnahme, aufzuteilen in 5 Jahresraten und in 10 Jahresraten für Ausgaben, die ab 2024 getätigt wurden, mit einer Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro. Für Ausgaben Verbesserung der Erdbebensicherheitsklasse, die nach dem 1. Juli 2020 getätigt wurden, gelten die Superbonus-Regeln, da Baumaßnahmen zur Verbesserung der Erdbebenklasse als "treibende Baumaßnahmen" gelten.
- Der Superbonus steht für Ausgaben im Zusammenhang mit bestimmten spezifischen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Umsetzung von Erdbebensicherheitsmaßnahmen an Gebäuden (sogenannte „treibende“ Maßnahmen) sowie für weitere Maßnahmen zu, die gemeinsam mit den erstgenannten durchgeführt werden.
- Im Allgemeinen galt die Regelung des Superbonus für Maßnahmen an gemeinschaftlichen Teilen von Wohngebäuden („Kondominien“), Einfamilienhäusern und deren Nebengebäuden sowie für funktional unabhängige Wohneinheiten mit einem oder mehreren eigenständigen Zugängen von außen, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern und deren Nebengebäuden befinden.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65 % und ist jedoch nur für Eigentumswohnungen und natürliche Personen vorgesehen, die Maßnahmen an Gebäuden mit zwei bis vier Wohneinheiten durchführen, auch wenn diese einem einzigen Eigentümer gehören. Der Steuerabsetzbetrag steht nur für Maßnahmen zu, die bis zum 15. Oktober 2024 die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die vorgeschriebene beglaubigte Mitteilung über den Baubeginn (CILA) wurde eingereicht, sofern die Maßnahmen nicht von Kondominien durchgeführt werden;
2. der Beschluss der Eigentümerversammlung, der die Durchführung der Arbeiten genehmigt, wurde gefasst und die vorgeschriebene Mitteilung über den Baubeginn (CILA) eingereicht;
3. der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wurde gestellt, sofern die Maßnahmen den Abriss und den Wiederaufbau der Gebäude beinhalten.

Der Steuerabzug wird in 10 jährliche Raten aufgeteilt.



- Der Superbonus gilt in Höhe von 70 Prozent (vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen) für Ausgaben, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für Arbeiten von Privatpersonen an Einfamilienwohngebäuden und den Zubeinrichtungen, sowie an funktionell unabhängigen Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern und Zubeinrichtungen (mit eigenem externem Zugang) anfallen.
- Für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2023 getätigt wurden, betrug der Steuerabzug 110 %, sofern bis zum 30. September 2022 mindestens 30 % der Gesamtmaßnahme abgeschlossen war. Es sei daran erinnert, dass der Superbonus für Ausgaben im Zusammenhang mit bestimmten spezifischen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Erdbbensicherung von Gebäuden (sogenannte "treibende" Baumaßnahmen) sowie für weitere Arbeiten, die in Verbindung mit den erstgenannten Maßnahmen durchgeführt werden, gilt.
- Der 110%ige Abzug für Ausgaben, die bis zum 31.12.2021 getätigt werden, wird in 5 Jahresraten aufgeteilt, während für Ausgaben, die in den Jahren 2022 und 2023 getätigt werden, der Abzug in 4 Jahresraten aufgeteilt wird.
- Der 70 %ige Abzug für die im Jahr 2024 angefallenen Ausgaben wird in 10 Jahresraten aufgeteilt.
- Für Aufwendungen, die im Jahr 2022 angefallen sind, beträgt der Abzug im Rahmen des so genannten "Fassadenbonus" 60 Prozent. Für Aufwendungen, die im Jahr 2023 anfallen, kann dieser Bonus nicht mehr beansprucht werden.

Ab dem 17. Februar 2023 ist es nicht mehr möglich, den Rechnungsabzug oder die Abtretung von Guthaben aus dem Superbonus und anderen Baumaßnahmen - mit Ausnahme einiger weniger Sonderfälle - zu verwenden.

Der Absetzbetrag steht auch beim **Ankauf oder bei Zuweisung** von bereits sanierten Wohngebäuden zu, soweit die Wiedergewinnung durch ein Bau- oder Wiedergewinnungsunternehmen oder durch eine Wohnbaugenossenschaft durchgeführt worden ist und das gesamte Gebäude und nicht nur eine einzelne Wohnung Gegenstand der Wiedergewinnungsarbeiten war. Der Verkauf oder die Zuweisung der wiedergewonnenen Baueinheiten muss zudem innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden.

Der Absetzbetrag in Höhe von 50% mit den oben angeführten Höchstbeträgen steht auf einen Betrag in Höhe von 25% des Kaufpreises oder des Preises der Zuweisung zu.

ACHTUNG: Mitteilung an die ENEA

Zur Überwachung und Bewertung der mit der Durchführung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, Informationen über die durchgeführten Arbeiten an Enea zu übermitteln, ähnlich wie dies bereits für die energetische Sanierung von Gebäuden vorgesehen ist.

Die Mitteilung wird innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten über die Website <https://bonusfiscali.enea.it/> durchgeführt.

Für das "Fertigstellungsdatum der Arbeiten" kann der Bauleiter die Werkserklärung berücksichtigen, sofern vorgesehen, das Datum der Abnahme, auch wenn diese nicht nur als Ganzes durchgeführt wurde das Datum der Konformitätserklärung, sofern vorgesehen.

Weitere Details können Sie aus unseren zahlreichen Rundschreiben entnehmen.

TEIL 3 C: STEUERABSETZBETRAG VON 50% FÜR DEN ANKAUF VON MÖBEL UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE IM RAHMEN DER WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN

Im Rahmen der Wiedergewinnungsarbeiten wird unter anderem ein Steuerbonus von 50% für den Ankauf von Möbel und Einrichtungsgegenstände und Elektro-Haushaltsgeräte bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro anerkannt (wie auch im Jahr 2024).

Der Absetzbetrag betrifft konkret den Erwerb von Haushaltsgroßgeräten und anderen Geräten, für welche eine Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen ist. Diese Kennzeichnung ist aus den Etiketten auf den Geräten erkennbar. Konkret sind die Erwerbe von Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern, Herden und Backöfen, elektrischen Kochplatten, elektrischen Heizplatten, Mikrowellengeräten, elektrischen Heizgeräten, elektrischen Kühlanlagen, elektrischen



Ventilatoren und Klimaanlage begünstigt. Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Energieeffizienzklassen bei Backöfen mindestens Klasse A, bei Waschmaschinen, Waschtrocknern und Geschirrspülern mindestens Klasse E und bei Kühl- und Gefriergeräten sowie bei anderen Geräten, für die ein Energieeffizienzlabel vorgeschrieben ist, mindestens Klasse F betragen. Die Wiedergewinnungsarbeiten müssen vor Anschaffung (vor Bezahlung) der Möbel bzw. Elektrogeräte beginnen. Andererseits ist es nicht notwendig, dass die Wiedergewinnungsarbeiten vor der Anschaffung der Möbel bezahlt werden.

Der Absetzbetrag von 5.000 Euro für Anschaffungen von Möbel und/oder Elektrogeräte steht je Baueinheit zu, auf welche Wiedergewinnungsarbeiten erfolgt sind und ist auf zehn Jahre aufzuteilen.

Die Zahlung muss mittels Bank- oder Postüberweisung oder mittels Kredit- bzw. Debitkarte erfolgen. Für die Geltendmachung des Steuerabsetzbetrages müssen der Beleg für die Zahlung und die Rechnung für den Ankauf mit Angabe zu Menge und Art der eingekauften Güter aufbewahrt werden.

TEIL 4: STEUERABSETZBETRAG FÜR ARBEITEN ZU ENERGIESPARMAßNAHMEN AN BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN UND SUPERBONUS

Steuerliche Begünstigungen für energetische Sanierungen:

Bis zum 31. Dezember 2024 wurden die Steuerabsetzbeträge für Ausgaben im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 65 % berechnet, mit Ausnahme einiger Maßnahmen, für die der Satz 50 % betrug. Ab dem 1. Januar 2025 gilt für dieselben Maßnahmen ein geringerer Steuerabsetzbetrag, und zwar in Höhe von 36 % bzw. 50 %, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die von Eigentümern oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts an der Hauptwohnung durchgeführt werden. Die im Jahr 2025 getätigten Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag von 36% oder 50% beansprucht werden kann, sind die folgenden:

- Maßnahmen zur Neuklassifizierung des Gebäudes bezüglich des Energieverbrauches maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 100.000,00);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Isolierung von Außenwänden bei bereits bestehenden Gebäuden (maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Installation von Sonnenkollektoren für die Warmwasser-Zubereitung für Haushaltszwecke (maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Austausch von Winterklimatisierungsgeräten, betreffend Heizkesselanlagen mit Kondensation, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird (maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 30.000,00).

Der absetzbare Höchstbetrag bezieht sich auf jede einzelne Baueinheit und muss daher im Falle mehrerer Steuerpflichtigen, welche die Arbeiten durchgeführt haben, anteilmäßig in Bezug auf die jeweils getragenen Spesen aufgeteilt werden.

Bei Arbeiten an Kondominien bezieht sich der genannte Höchstbetrag auf jede einzelne Baueinheit des betreffenden Gebäudes, mit Ausnahme der Energiesparmaßnahmen, welche sich auf das gesamte Gebäude und nicht auf die einzelnen Baueinheiten beziehen.

Der Steuerabsetzbetrag muss für die Anschaffungen in den Jahren 2025 in **10** gleichen Raten aufgeteilt werden.

Wie bereits erwähnt, wurde die Möglichkeit der Abtretung der Steuergutschrift mit Wirkung vom 17.02.2023 abgeschafft. Um diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Bezahlung der Rechnungen über Bank- oder Postüberweisung erfolgen, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Innerhalb von 90 Tagen nach Bauende muss an die ENEA telematisch eine spezifische Mitteilung gesendet werden, aus welcher die Daten der Energiesparmaßnahmen hervorgehen. Nach Abschluss der Arbeiten muss ein befugter Techniker bestätigen, dass die technischen Voraussetzungen für die Energiesparmaßnahmen erfüllt sind.

Falls auf denselben Ausgaben für energetische Sanierung auch europäische Zuschüsse sowie solche auf lokaler Ebene von Regionen, Provinzen und Gemeinden gewährt sein sollten, kann der Steuerabzug nur auf den Restbetrag berechnet werden.



TEIL 5: STEUERABSETZBETRAG FÜR MIETAUFWENDUNGEN

Es sind pauschale Absetzbeträge bei Mietverträgen vorgesehen. Der Absetzbetrag für die Mieter ist je nach Art des Vertrages und z.T. nach Höhe des Gesamteinkommens 2025 gestaffelt und kann beansprucht werden:

- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 30.987,41 liegt und es sich um einen gemäß Gesetz 431/98 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrag handelt;
- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 15.493,71 liegt und es sich um einen Mietvertrag gemäß Gesetz 431/98 handelt und der Mieter zwischen 20 und 31 Jahre alt ist. (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 4 Jahre beansprucht werden);
- wenn das Gesamteinkommen des lohnabhängigen Mieters unter Euro 30.987,41 liegt und dieser den Wohnsitz in die Gemeinde seines Arbeitsplatzes verlegt hat, und die Entfernung zur früheren Wohnsitzgemeinde mindestens 100 km beträgt (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel beansprucht werden);
- von Bauern und landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahre, welche in der landwirtschaftlichen Sozialfürsorge eingetragen sind, für die Kosten der Anmietung der landwirtschaftlichen Grundstücke (ausgen. Grundstücke der Eltern). 19% mit Höchstbetrag von Euro 1.200 bei maximal Euro 80 pro Hektar.

TEIL 6: STEUERABSETZBETRAG FÜR INVESTITIONEN IN STARTUP-UNTERNEHMEN

Steuerpflichtige können im Jahr 2025:

- 30 % für Investitionen in das Stammkapital innovativer Start-ups, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 Euro pro Steuerzeitraum, sofern die Investition nicht zu einer qualifizierten Beteiligung von mehr als 25 % am Stammkapital oder an den Führungsrechten führt, als Steuerabsetzbetrag geltend machen;
- Alternativ zum vorgenannten Steuerabsetzbetrag kann ein Steuerabsetzbetrag von 65 % (bis zum 31.12.2024 betrug er 50 %) mit einer Ausgabenobergrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden, sofern die Investition direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (OICR) getätigt wird, die überwiegend in innovative Start-ups investieren, sofern die Investition nicht zu einer qualifizierten Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder an den Führungsrechten führt. Die Investition muss mindestens drei Jahre lang beibehalten werden, damit der Steuerabsetzbetrag nicht verfällt. Bei direkter Investition wird die Steuernummer des Startup-Unternehmens benötigt. Handelt es sich aber um eine indirekte Investition ist die Steuernummer des Organismus für gemeinsame Anlagen der Ersparnisse oder der Kapitalgesellschaft anzugeben.

TEIL 6: ANDERE STEUERABSETZBETRÄGE

- Pauschalabsetzbetrag von der Steuer in Höhe von Euro 1.100,00 für Erhaltungsspesen der Blindenhunde;
- für die Stipendien von Regionen oder Autonomen Provinzen zugunsten der Familien für Ausbildungsspesen



TEIL 7: STEUERGUTSCHRIFTEN FÜR BERGGEBIETE

Um die Wiederbesiedlung von Berggebieten zu fördern, gewährt das Gesetz Nr. 131 vom 12. September 2025 Zuschüsse in Form von Steuergutschriften an Mitarbeiter des Gesundheits- und/oder Bildungswesens, die aus dienstlichen Gründen eine Wohnimmobilie in einer der in Artikel 2 Absatz 2 desselben Gesetzes Nr. 131 von 2025 genannten Gemeinden (sog. Berggemeinden) mieten oder durch Aufnahme eines Hypotheken- oder Grundschuldcredits, wie auch immer dieser bezeichnet sein mag, erwerben.

Die Höhe der Steuergutschrift variiert je nach Beruf des Steuerpflichtigen und der Art des für die Wohnung abgeschlossenen Vertrags.

ANDERE STEUERGUTHABEN

In der Steuererklärung sind auch die **Steuerguthaben** anzugeben, wie z.B. die für das Jahr 2024 angewachsenen

- Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung,
- Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen,
- Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien,
- Steuerguthaben für die Wiedergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds,
- Steuerguthaben für den Erwerb der Erstwohnung „under 36“,
- Steuerguthaben für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Kultur (Art-Bonus),
- Steuerguthaben für die Verhandlung und Schlichtung,
- Steuerguthaben für Honorare für Rechtsanwälte in assistierten Verhandlungsverfahren,
- Steuerguthaben für Videoüberwachungsanlage,
- Steuerguthaben „Euroritenuta“
- Steuerguthaben für die Vermittlung für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten,
- Steuerguthaben für im Ausland erwirtschaftete Einkommen,
- Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten bei richterlicher Verfügung des Mieträumungsverfahrens.